

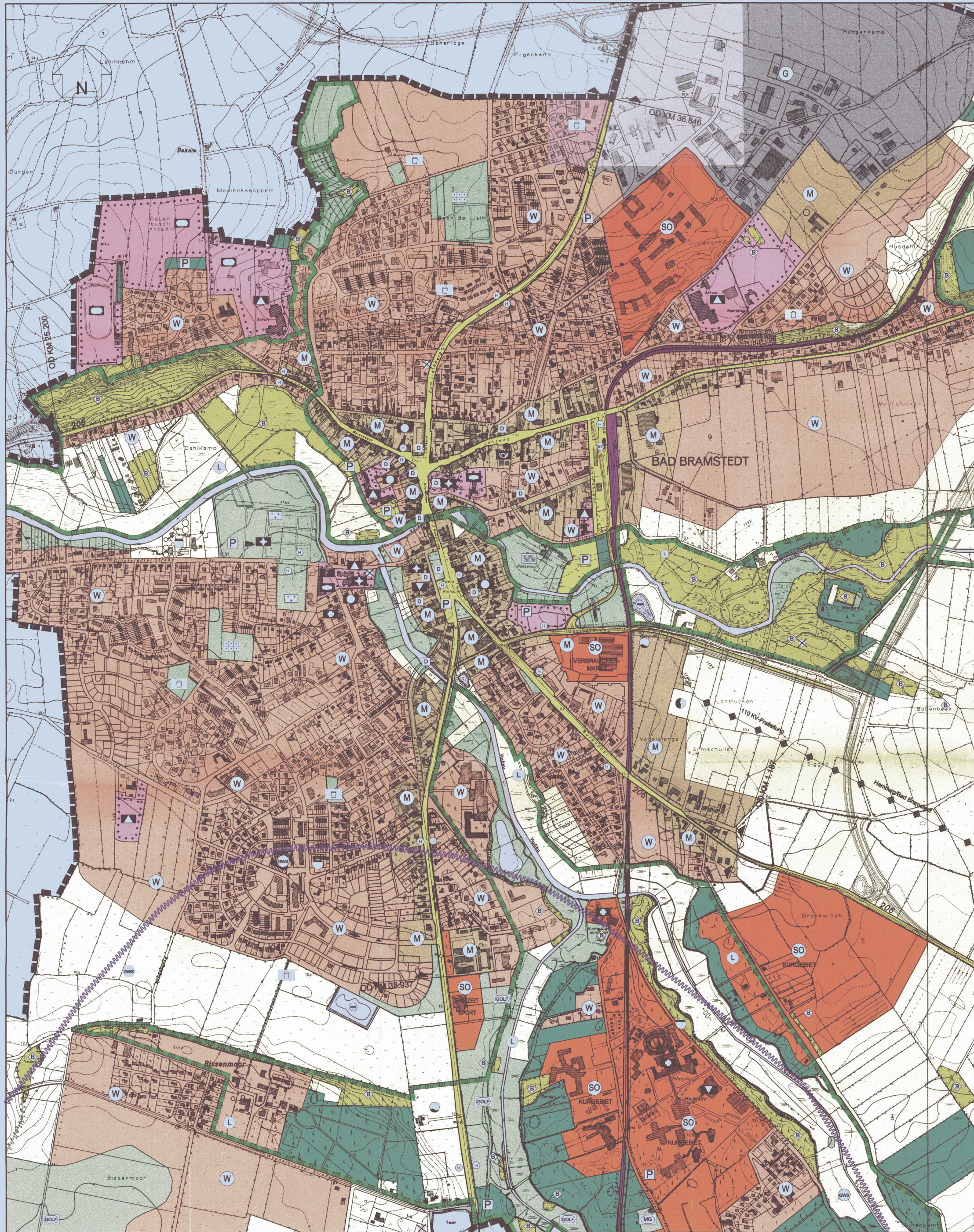
# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT BAD BRAMSTEDT

## INNENSTADTAUSSCHNITT M. 1 : 5.000

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141 ff) sowie die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.04.93 (BGBl. I. S. 466 ff).

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes	
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
	Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	Gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
	Sonstige Sondergebiete	§ 11 BauNVO
<b>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</b>		
	Flächen für den Gemeinbedarf	
	Öffentliche Verwaltung	
	Schule	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Post	
<b>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER SOWIE FÜR HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN</b>		
	Flächen für Versorungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser sowie für Hauptversorgungsleitungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Abwasser	
	Wasser	
	Elektrizität	
<b>HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</b>		
	oberirdische Freileitung	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
<b>GRÜNFLÄCHEN</b>		
	Grünflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Dauerkeidengarten	
	Spielplatz	
	Friedhof	
	Sportplatz	
	Minigolfplatz	
	Golfplatz	
	Badeplatz, Freibad	
<b>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE</b>		
	Überörtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Öffentliche Parkfläche	
	Bushaltestelle	
	Bahnanlagen	
	Bahnhof	
<b>WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES</b>		
	Wasserflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Regenrückhaltebecken	
<b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD</b>		
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a, b BauGB
	Flächen für Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b>		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>		
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Landschaftsschutzgebiet	
	Naturschutzgebiet	
	Einzelanlagen, (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Ortsdurchfahrt	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
	Kennzeichnung der Böden, die mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sein können.	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
	Biotope	§ 15a LNatSchG
	Grenze des geplanten Wasserschutzgebiets, geändert 1999 s. Erläuterungsbericht Anhang 2	§ 5 Abs. 4 BauGB



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
INNENSTADTAUSSCHNITT M 1 : 5000

ARCHITEKTEN CONTOR  
FERDINAND · EHLERS + PARTNER



ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER SRL · BURG 7A · 25524 ITZEHOE · 04821/682-0 · FAX 682-10